



Landratsamt München · Mariahilfplatz 17 · 81541 München

Leistungen nach dem AsylbLG

Frau

[Redacted]

wohnt bei:

[Redacted]

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: 2.3.2.3/ [Redacted]

München,

18.03.2022

Auskunft erteilt:

Frau [Redacted]

E-Mail:

Asyl-Leistung@Lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221- [Redacted]

Fax: 089 / 6221 44- [Redacted]

Zimmer-Nr.:

[Redacted]

Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

hier: Hilfe für [Redacted]

Anlage(n): Berechnungsblatt/blätter

Versicherten-Nummer:

[Redacted]
Bitte diese Nummer auf allen
Krankenscheinen angeben.

Sehr geehrte Frau [Redacted],

auf Ihren Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Das Landratsamt München – 2.3.2.3 Leistungen nach dem AsylbLG - gewährt Ihnen

Leistungen nach dem AsylbLG §§ 1, 3, 3a

| vom | bis | monatl. Betrag |
|------------|------------|----------------|
| 16.03.2022 | 31.03.2022 | siehe unten |

Sie beziehen kein Erwerbseinkommen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG. Somit werden folgende Grundleistungen nach dem AsylbLG gewährt:

Geldleistungen: Bewilligung als **Geldleistung AsylbLG in voller Höhe von 137,00 €**

Unterkunft und Heizung: Bewilligung der **vollen Mietkosten** in Höhe von **0,00 €**

Wohnen, Wohnungsinstandh. u. Strom: Bewilligung als **Geldleistung Lebensunterhalt** in voller Höhe von **0,00 €**

Gesundheitspflege: Bewilligung als **Geldleistung Lebensunterhalt** in voller Höhe von **7,31 €**

Ernährung: Bewilligung als **Geldleistung Lebensunterhalt** in voller Höhe von **161,08 €**

Bekleidung:

Bewilligung als Geldleistung Lebensunterhalt in voller Höhe von 41,13 €

- Die Hilfe wird im Rathaus der Gemeinde, in der Sie Ihren Wohnsitz haben ausgezahlt.
2. Die Berechnung der Hilfe ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt das Bestandteil dieses Bescheides ist.
 3. Bitte beachten Sie die weiteren Bewilligungen, Auflagen, Bedingungen und Hinweise.
 4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Weitere Bewilligungen: Auflagen / Bedingungen:

Krankenhilfe nach § 4 Abs. 1 AsylbLG

Sie und Ihre im Bescheid genannten Familienmitglieder erhalten Krankenhilfeleistungen ab 16.03.2022 zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Für die Behandlung beim Arzt müssen Sie und ggf. Ihre Familienmitglieder sich grundsätzlich vor der Behandlung je einen Krankenschein ausstellen lassen. Den Krankenschein erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter im Landratsamt München.

Wenn es Ihnen wegen einer akuten Erkrankung, bei der die Behandlung nicht aufschiebbar ist, ausnahmsweise nicht möglich ist, sich vor der Behandlung einen Krankenschein zu holen, können Sie auch ohne Krankenschein einen Arzt aufsuchen. In diesem Fall bitten wir Sie, Ihren aktuellen Bescheid dem Arzt vorzulegen. Bestätigt uns der Arzt per Fax oder E-Mail kurz, an welchem Tag er Sie behandelt hat und dass die Behandlung unaufschiebbar war, wird der Krankenschein ausnahmsweise auch rückwirkend ab dem Tag der Behandlung ausgestellt.

Krankenscheine werden maximal für die Dauer des jeweiligen Leistungsbescheides ausgestellt.

Leistungen für den persönlichen Schulaufwand

Nach Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung einer staatlich anerkannten Schule, erhalten Schülerinnen und Schüler **für den persönlichen Schulaufwand** Leistungen in Höhe von insgesamt **156,00 € pro Schuljahr** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, § 34 Abs. 3 SGB XII). Hiervon werden 104,00 € für das erste Schulhalbjahr im September ausbezahlt und 52,00 € für das zweite Schulhalbjahr im nächsten Februar ausbezahlt. Ein gesonderter Antrag hierzu ist nicht notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt München,
Mariahilfplatz 17, 81541 München

einulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse

poststelle@lra-m.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Beim Sozialgericht können ab dem 1. Juni 2014 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts gesendet werden (Verordnung vom 28.02.2014, GVBl S. 99).
- Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und nach Möglichkeit den Unterlagen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden, wenn die Klage schriftlich erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt München

Leistungen nach dem AsylbLG
Mariahilfplatz 17
81541 München

Bescheid wurde erstellt am:
18.03.2022

**Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei dem Beitragsservice von
ARD, ZDF und Deutschlandradio**

| | |
|---------|--------|
| Vorname | ████ |
| Name | ████ |
| Straße | ██████ |
| Ort | ██████ |

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die Leistungen werden für den Zeitraum von 16.03.2022 – 31.03.2022 bewilligt.

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zur Information:

Wenn Sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden möchten, ist dies nur in Verbindung mit einem schriftlichen Antrag möglich. Dem Antrag fügen Sie bitte diese Bescheinigung im Original bei. Anträge erhalten Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/service.

Wichtig:

Nur die Übersendung dieser Bescheinigung reicht für eine Befreiung nicht aus. Senden Sie diese Bescheinigung mit einem ausgefüllten Antrag auf Befreiung an folgende Adresse:

**Beitragsservice
50656 Köln**

Bei Fragen zu der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.